

Beispiel für Mischkunststoffe ausreichende Recyclingmöglichkeiten. Bestand in der Vergangenheit schon eine wettbewerbsfähige Nachfrage zum Recycling für bestimmte Stoffe, dann wurde diese Möglichkeit auch genutzt.²⁵

Ein weiteres großes Ziel bei der Novellierung war es, den Vollzug für die Behörden zu vereinfachen. Dies wird vor allem dadurch umgesetzt, dass für die Unternehmen eine Dokumentation vorzunehmen ist, wodurch die Behörden „vom Schreibtisch aus“ nachvollziehen können wie die Abfallsituation im Unternehmen gehandhabt wird und ob diese auch den Bestimmungen der GewAbfV gerecht wird. Fraglich an dieser Stelle ist jedoch, inwieweit dazu, auch seitens der Behörden, Kontrollen durchgeführt werden. Zwar ist die Bearbeitung erst einmal leichter geworden, jedoch ist die genaue Prüfung der Sachlage mit einigem Aufwand verbunden. Besonders in Fällen, in denen häufige Abfuhr und viele verschiedene Abfallfraktionen vorhanden sind, ist ein ungemeiner Aufwand nötig, alle Belege zu kontrollieren und nachzuvollziehen. Dabei ist natürlich die „Bildokumentation“ der Abfallfraktionen hilfreich, um sich ein Bild von der gesamten Lage zu verschaffen. Trotzdem gibt es eine Menge Firmen, die die GewAbfV umzusetzen haben und diese können nicht alle regelmäßig kontrolliert werden, dafür müssten viele neue Stellen geschaffen werden. Somit kann auch zukünftig eine Kontrolle immer nur stichprobenhaft sein. Dies führt zu der Annahme, dass es der novellierten GewAbfV, ähnlich wie ihrer Vorgängerin ergehen wird, die als „am Vollzug gescheitert“ gilt. Durch die erweiterte Dokumentationspflicht entsteht ein Mehraufwand für die Unternehmen, der in manchen Fällen nur durch eine zusätzliche Arbeitskraft zu bewältigen ist. Fehlt nämlich eine Dokumentation oder ist diese unvollständig oder fehlerhaft, dann kann dies nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 15, Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld von bis zu 10 000 Euro geahndet werden, selbst wenn die Anforderungen der GewAbfV eingehalten werden.²⁶ Deshalb sollte einem Unternehmen dran gelegen sein eine ausreichende Dokumentation vorweisen zu können.

Finden aber soweit keine Kontrollen und somit keine Sanktionen statt, wird der Umgang mit Abfällen schleichend immer nachlässiger werden. Für Unternehmen, die bereits eine umfangreiche Getrenntsammlung betreiben, bedeutet die Novellierung rein zusätzlichen Dokumentationsaufwand. Somit ist fraglich, in welchem Verhältnis der mit den Dokumentationspflichten verbundene Aufwand zu dem Nutzen der Verordnung steht.

Zusätzlich dazu und den Vollzugsdefiziten, werden das Getrennthaltungsgebot und die stoffliche Verwertung durch die ab dem 1.1.2019 geltende Recyclingquote für Sortieranlagen geschwächt. Laut Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) werden Vorbehandlungsanlagen geradezu gezwungen, ihre Kunden zu weniger Getrennthaltung und mehr Gemischtsammlung aufzufordern, um die hohen Recyclingquoten erreichen zu können.²⁷ Damit sabotiert sich die GewAbfV in gewisser Weise selbst.

Alles in allem ist der Grundgedanke der GewAbfV richtig und auch sinnvoll. Die Getrenntsammlung von Abfällen sowie Vermeidung und Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen sind Maßnahmen, die wichtig sind, für eine funktionierende und nachhaltige Kreislaufwirtschaft. Auch die Dokumentation der Entsorgung muss funktionieren. Jedoch ist insgesamt die Umsetzung nicht optimal. Es sind nicht genug Ressourcen vorhanden, um einen einheitlichen und flächendeckenden Vollzug durchzusetzen und auch langfristig aufrecht halten zu können. Und für die Unternehmen entsteht ein enormer bürokratischer Aufwand, um alle Bedingungen ordnungsgemäß umzusetzen.

Somit ist die Novellierung nur bedingt sinnvoll, der Vollzug wurde zwar gestärkt, aber nicht in einer Form, die nachhaltig umsetzbar wäre.

25) Brandt, NuR 2017, 801, 804.

26) Brandt, NuR 2017, 801, 802.

27) bvse, Pressemitteilung v. 6.9.2018.

BERICHTE

<https://doi.org/10.1007/s10357-020-3720-3>

„Die Bewältigung von Niederschlagsversickerung und Starkregen durch die Bauleitplanung“ – wissenschaftliche Fachtagung an der Technischen Universität Kaiserslautern

Antonius Leonhardt

© Der/die Autor(en) 2020

I. Vorbemerkungen

Der Umgang mit Starkregenereignissen, die in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen in Deutschland große Schäden angerichtet haben, gehört zu den dringenden Themen im Städtebau. Dabei beschäftigten sich sowohl der Bund, die Länder und vor allem die Kommunen damit, Lösungsansätze für dieses immer häufiger auftretende Problem zu finden. Die am 10. 3. 2020 durchgeführte wissenschaftliche

Fachtagung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der TU Kaiserslautern unter der wissenschaftlichen Leitung des Lehrstuhlinhabers *Prof. Dr. Willy Spannowsky* hat dies zum Anlass genommen, aktuelle planerische Lösungsansätze, sowie den rechtlichen Gestaltungsrahmen für diese Maßnahmen zu erörtern und Perspektiven aufzuzeigen. Nach der Begrüßung der Referenten und Teilnehmer sowie der Erläuterung des Tagungsablaufs führte *Spannowsky* kurz in den Themenbereich ein.

II. Die Vorträge

Prof. Dr.-Ing. Stefan Greiving von der Technischen Universität Dortmund erörterte in seinem Vortrag „Hochwasser-

Ass. jur. Antonius Leonhardt,
Technische Universität Kaiserslautern,
Kaiserslautern, Deutschland

schutz in Zeiten des Klimawandels – Konsequenzen für die Niederschlagsversickerung und die Bewältigung von Starkregen“, welche planerischen Unwägbarkeiten bei der Bewältigung von Starkregenereignissen bestünden, worauf diese zurückzuführen wären und ob bzw. inwieweit es möglich sei, diese auszuschalten. *Greiving* stellte die Ungewissheit in der Planung dar, insbesondere das Problem, dass zwar die Prozesszusammenhänge bekannt, aber Wahrscheinlichkeiten und Folgen nicht bestimmbar wären. In seinem Fazit stellte er fest, dass die Gemeinden mutig ihre Einschätzungsprärogative hinsichtlich aus ihrer Sicht zu ergreifenden Maßnahmen ausnutzen müssten. Schließlich sei auch über eine stärkere Beteiligung der Bürger an Vorsorgemaßnahmen nachzudenken.

An diese Ausführungen schloss der Vortrag von *Dr. Olaf Burghoff* vom Gesamtverband deutscher Versicherer, Berlin, zum Thema „Starkregen und Versicherung“ an. *Burghoff* stellte überblicksartig die Zuordnung von Schäden durch Hochwasser zu den sogenannten erweiterten Naturgefahren dar. Um die Relevanz von Starkregenereignissen für die Versicherung von erweiterten Naturgefahren aufzuzeigen, stellte *Burghoff* sodann ein gemeinsames Projekt von GDV, DWD und IAWG vor, in welchem potentielle Schadensgebiete durch Starkregen analysiert wurden. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass Starkregenereignisse überall auftreten und somit jeder davon betroffen sein könnte. *Burghoff* zog daraufhin das Fazit, dass es im Interesse jedes Privaten sei Maßnahmen zur Vorsorge zu treffen.

Winfried Burger, Vorsitzender Richter a.D. des 6. Senats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken erklärte „Die Rechtsprechung zur Amtshaftung bei Fehlern in Bezug auf Niederschlagswasserversickerung und die Bewältigung von Starkregen“. Er begann mit einem Überblick über die Anspruchsgrundlagen und wies auf klassische Problemfelder im Rahmen der Prüfung hin. So sei bei der Amtshaftung darauf zu achten, dass der Bürger ggf. selbst tätig werden müsse, wobei keine generellen Aussagen über den Umfang der Eigenvorsorge getroffen werden könne. Problematisch sei auch der Berechnungszeitraum für die Regenereignisse, der bei allen Anspruchsgrundlagen relevant werde und für den die Rechtsprechung keine konkrete Vorgabe mache. Abschließend wies *Burger* auf Fragestellungen bei der Zurechnung von Fehlern von Planungsbüros, Regresshaftung sowie ggf. direkten Ansprüchen Privater gegen Planungsbüros hin.

Im Anschluss hielt *Spannowsky* seinen Vortrag über „Hochwasserschutz in Bezug auf Niederschlagswasser und Starkregen nach dem WHG und den Landeswassergesetzen der Länder“. Einleitend ging *Spannowsky* auf die Änderungen im WHG (§§ 78a bis d, 71, 77, 99a WHG) und BauGB (§§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 4a S. 1, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) ein, um daraufhin in Bezug auf das Themenfeld der Frage nachzugehen, ob im rechtlichen Steuerungssystem zur Bewältigung von Niederschlagswasser und Starkregenereignissen noch Systemkohärenzen und Lücken der Hochwasserschutzvorsorge festzustellen sind. In Bezug auf die Bewältigung der aus der Niederschlagswasserversickerung und Starkregenereignissen herrührenden Hochwasserrisiken gebe es in einem Bundesraumordnungsplan nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den länderübergreifenden Hochwasserschutz. Diese könnten sich überhaupt nur auf großräumige Wassereinzugsbereiche mit länderübergreifenden Abflüssen aus höher gelegenen Bereichen zur Vermeidung von Überschwemmungen, die bei Starkregenereignissen durch Niederschlagswasser, das durch die städtebauliche Planung nicht zu bewältigen ist und/oder die durch aus unbefestigten Flächen wild ablaufendes Wasser mitverursacht werden, und auf die Vermeidung hochwasserbedingter Verschlechterungen der Trinkwasserressourcen durch eine bundeseinheitliche Standardsetzung beziehen. Aus der rechtsanalytischen Zusammenschau werde deutlich, dass die ordnungsgemäße

Entwässerung der Siedlungsbereiche, soweit es das Niederschlagswasser anbelangt, im Übrigen prinzipiell auf gemeindlicher Ebene zu erfolgen habe.

Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a.D. aus Bonn, folgte hierauf mit seinen Ausführungen zu „Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung und zum Hochwasserschutz“. *Söfker* begann mit einem Überblick zu den Einflüssen, die BauGB und WHG in diesem Zusammenhang auf die Bauleitplanung hätten. Sodann setzte er sich mit den zentralen Vorschriften des BauGB (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und §§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 9 Abs. 1 Nr. 16b–d) auseinander. Anknüpfend an die von ihm beschriebenen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zur Niederschlagsversickerung und zum Hochwasserschutz grenzte *Söfker* diese von „anderen“ Festsetzungsmöglichkeiten wie § 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 15 BauGB sowie den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach der BauNVO ab und ging abschließend auf die Kennzeichnung von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungs- (§ 78b Abs. 1 WHG) und Hochwasserentstehungsgebieten (§ 78d Abs. 1 WHG) in Bauleitplänen ein.

Dr. iur. Christian Gohde, Akademischer Rat am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Technische Universität Kaiserslautern befasste sich in seinem anschließenden Referat mit der „Aufgabenverteilung bei der Bewältigung von Niederschlagswasser und Starkregen früher und heute“. Dabei analysierte *Gohde* die Rechtslage vor und nach dem Inkrafttreten des WHG (31.7.2009). Für die Rechtslage „früher“ zeige seine Analyse der Gesetzestexte der Länder zwei Strömungen, eine identisch mit der „heutigen“, die andere Rechtslage habe den Begriff des „sonstigen Wassers“, welcher auch das sog. Fremdwasser umfasste, enthalten. Dies habe eine vollständige Aufgabenzuweisung an die Kommunen zur Folge gehabt. Im Gegensatz dazu fehle der „heutigen“ Rechtslage dieser Begriff, was zu Lücken in der Aufgabenzuweisung führe. Sofern von den im WHG (oder in den „früheren“ Gesetzen) genannten Begriffen erfasst läge die Aufgabenverantwortung für die Entsorgung von Wasser grundsätzlich bei den Gemeinden. In Rheinland-Pfalz sei durch die Änderung der Rechtslage eine Verschiebung der Verantwortung von der Verbandsgemeinde hin zu den für die Bewältigung von Hochwasser mit den Mitteln der Bebauungsplanung zuständigen Ortsgemeinden eingetreten.

Hubert Ludwig Bruch, Vorstand igr AG, Rockenhausen sprach im Anschluss über „Das Entwässerungskonzept als Planungselement und Grundlage für die Planverwirklichung“. *Bruch* erläuterte mit dem Blick der planerischen Praxis die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Starkregenereignissen. Er zeigte die Schwierigkeiten auf, die entstehen könnten, wenn das Entwässerungskonzept nach dem Bebauungsplan aufgestellt werde. *Bruch* stellte daraufhin planerische Mittel vor, die genutzt werden könnten, um Rückhalteflächen zu generieren. Er plädierte für eine stärkere Beteiligung der Bürger an der Erstellung von Entwässerungskonzepten, zumal viele Versickerungsflächen auch über private Grundstücke vorgehalten werden könnten. In seinem Fazit sprach *Bruch* sich dafür aus, dass ein Entwässerungskonzept vor der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erfolgen habe.

In seinem Schlussvortrag schlug *Junior Professor Dr.-Ing. Martin Berchtold*, Technische Universität Kaiserslautern die „Nutzung von Niederschlagswasser als planerisches Gestaltungselement“ vor. *Berchtold* blickte zunächst kurz in die Vergangenheit der Implementation von Wasser in das Stadtbild und wandte sich dann aktuellen, internationalen Projekten und Planungsansätzen zu, bei denen Wasser in der Stadt und seine verschiedenartige Nutzung im Mittelpunkt stünde. Um zu verdeutlichen, warum die Integration von Wasser in der Stadtplanung weiter in den Fokus rücken müsse, zeigte *Berchtold* die Auswirkungen von mangelnder

Bewässerung in Städten auf. Er zeichnete dabei die sich bedingende Abwärtsspirale von absinkendem Grundwasser, verkümmender Begrünung und sich dadurch wiederum aufheizendem Stadtklima. Zum Abschluss stellte *Berthold* als planungskonzeptionellen Lösungsansatz, um diesen in immer häufiger auftretenden Problemen entgegenzuwirken, die sog. „Schwammstadt“ vor, mit der ein Maßnahmenkonzept beschrieben wird, wonach Wasser bei periodischer Verfügbarkeit genutzt und gespeichert wird, um dann bei Bedarf abgegeben werden zu können.

III. Fazit

In seinen Schlussworten dankte *Professor Spannowsky* den Referenten und den Teilnehmern für die Vorträge und die anschließenden Diskussionen und lud die Anwesenden zur Herbsttagung am 15. 9. 2020 nach Kaiserslautern ein. Geplant ist, soweit nicht unvorhersehbare Corona-Hindernisse dies vereiteln, die „Neueren Entwicklungstrends im Bereich Planung der von Gewerbe-, Handwerks- und Einzelhandelsstandorten“ im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung unter die Lupe der Fachöffentlichkeit zu nehmen. Die Tagungsbeiträge der Referenten erscheinen demnächst

in gesammelter Form im Tagungsband *Spannowsky/Gohde* (Hrsg.), *Die Bewältigung von Niederschlagswasserversickerung und Starkregen durch die Bauleitplanung*.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open access funding provided by Projekt DEAL.

URTEILSANMERKUNGEN

OVG Bautzen: Rechtswidrigkeit von forstwirtschaftlichen Maßnahmen aufgrund einer unterlassenen FFH-Verträglichkeitsprüfung

Anmerkung zu OVG Bautzen, Beschluss vom 9. 6. 2020 – 4 B 126/19, NuR 2020, 471

Jochen Schumacher

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

Das OVG Bautzen hat mit Beschluss vom 9. Juni 2020 bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen auf Grundlage eines Forstwirtschaftsplans in einem Natura 2000-Gebiet im Wege einer einstweiligen Anordnung untersagt. Die Entscheidung ist für die deutsche Rechtslage in Bezug auf die forstwirtschaftliche Praxis nach dem EuGH Urteil zur Waldbewirtschaftung in Polen (EuGH, Urteil vom 17. 4. 2018 – C-441/17, NuR 2018, 327) richtungsweisend. Neben dem zugrundeliegenden Sachverhalt im Bereich der Forstwirtschaft ist der Beschluss auch aufschlussreich bezüglich der Beteiligungsrechte von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

1. Anlass der Entscheidung

Anlass der Entscheidung ist der Streit zwischen einer in Bundesland Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigung und der Stadt Leipzig über einen vom Stadtrat erlassenen jährlichen Forstwirtschaftsplan. Dieser Plan sah Holznutzungsmaßnahmen u. a. in Form von Sanitär-, Femel-, Schirmhieben und Altdurchforstungen auf einer Fläche

von mindestens ca. 126 ha in einem als EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesenen Gebiet vor. Dagegen wehrte sich der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in erster Instanz erfolglos vor dem VG Leipzig.¹ Die gegen die erstinstanzliche Entscheidung gerichtete ebenfalls im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erhobene Beschwerde nach § 146 VwGO war dagegen erfolgreich.

2. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

2.1 Fehlende Prüfung der Gebietsverträglichkeit von forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Planung

Mit dem vorliegenden Beschluss hat das OVG Bautzen den Vollzug sämtlicher, von dem Antragsteller angegriffener forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf Grundlage des streitigen Forstwirtschaftsplan in den Natura 2000-Gebieten untersagt. Eine Ausnahme sah das Gericht lediglich für solche Maßnahmen (Sanitärhiebe) entlang von Wegen und Straßen vor, die unmittelbar der Verkehrssicherung dienen. Zur Begründung dieses Ergebnisses verwies das OVG vor allem auf eine fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ass. jur. Jochen Schumacher,
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen,
Tübingen, Deutschland

1) VG Leipzig, Beschl. v. 9. 4. 2019 – 1 L 1315/18.